

**Zeitschrift:** Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

**Herausgeber:** Verein für Bündner Kulturforschung

**Band:** - (1996)

**Heft:** 5

**Artikel:** Aussenseiter Scharfrichter : die Spielregeln der Stadtchurer Gesellschaft an der Wende zur Neuzeit

**Autor:** Röthlisberger, Peter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-398671>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Peter Röthlisberger*

## **Aussenseiter Scharfrichter**

*Die Spielregeln der Stadtchurer Gesellschaft an der Wende zur Neuzeit*

1578 beklagt sich Scharfrichter Jacob Schuler beim Bundstag. Er findet während seiner Geschäftsreisen an manchen Orten keine Unterkunft. Die Amtsleute des Landes Veltlin müssen daraufhin dafür sorgen, dass Jacob Schuler «hauss unnd hoff, thach unnd gmach» findet und «als ein anddere personn und menschen gehalten werde».

1652 handelt sich ein Stadtbewohner namens Arpatzhuser grossen Ärger ein. Er hält mit «sinem stecken» den Umhang des Scharfrichters zur Seite, weil dieser in seiner Amtshandlung behindert wird. Arpatzhuser kann den Ausschluss aus der Gemeinschaft nur mit dem Hinweis auf seine «Einfolt» verhindern.

Zwei Beispiele, die zeigen, wo der Scharfrichter im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit in der sozialen Hackordnung stand: zuunterst. Der Scharfrichter war ein Randständiger, ein Outcast, ghettoisiert und entrechtet, seiner Lebenschancen dauerhaft beraubt. Wo eine Mehrheit ist, da gibt es Minderheiten und Randgruppen. Randgruppen provozieren Ängste und Unsicherheit und bewirken Ablehnung und Ausgrenzung. Aber auch Faszination.

### **Das zweideutige Image des Scharfrichters**

Die Ausgrenzung des Scharfrichters wirkt sich in der spätmittelalterlichen Gesellschaft zweifach aus: Einerseits in Ehrlosigkeit. Sie bedeutet den Verlust der äusseren Achtung, des guten Rufes oder Leumundes. Jeder nicht unumgängliche persönliche Verkehr mit dem Scharfrichter wird vermieden.<sup>1</sup> Tabuvorstellungen und Aberglaube bilden die Grundlage dieses Verhaltensmusters. Andererseits in Rechtlosigkeit. Der Scharfrichter wird sozial und topografisch isoliert, obwohl er wichtige, gemeinnützige Dienstleistungen erbringt.<sup>2</sup> Er wird allerdings nie ganz aus dem allgemeinen Rechtsschutz ausgeschlossen.<sup>3</sup> Dieser ganze Tabuisierungsprozess erreichte im Spätmittelalter seinen Höhepunkt. Im 14. Jahrhundert sackte das Sozialprestige des Scharfrichters zugunsten seines heilmagischen Prestiges,<sup>4</sup> das er durch seine Verknüpfung mit dem Elementargeheimnis von Leben und Tod erlangt

hatte,<sup>5</sup> stark ab. Verachtung und Verabscheuung stand der Furcht vor magischen Kräften gegenüber.<sup>6</sup> Das Paria-Dasein und das abergläubische Grauen mischten sich mit Respekt vor dem Handwerkskönnen und seinen geheimen Künsten.<sup>7</sup> Wie erlebte der Aussenseiter seine Marginalisierung? Einige für den deutschen Raum allgemeingültige Diffamierungsoptionen waren: kein Körperkontakt, keine Zunft- oder Bruderschaftszugehörigkeit;<sup>8</sup> Gerichts- und Richteramtunfähigkeit; rechtsgültige, aber nicht ebenbürtige Eheschlüsse,<sup>9</sup> die zudem nur innerhalb der Scharfrichterfamilien oder allenfalls mit anderen Unehrliehen möglich waren; abgesonderter Platz in der Kirche; keine Geburtshilfe für die Frauen der Scharfrichter;<sup>10</sup> topografische Isolation des Scharfrichterhauses, Beherbergungsverbot; eingeschränkter Wirtshausaufenthalt;<sup>11</sup> erschwerter bis verunmöglichter Berufswechsel für den Scharfrichter und dessen Kinder.<sup>12</sup>

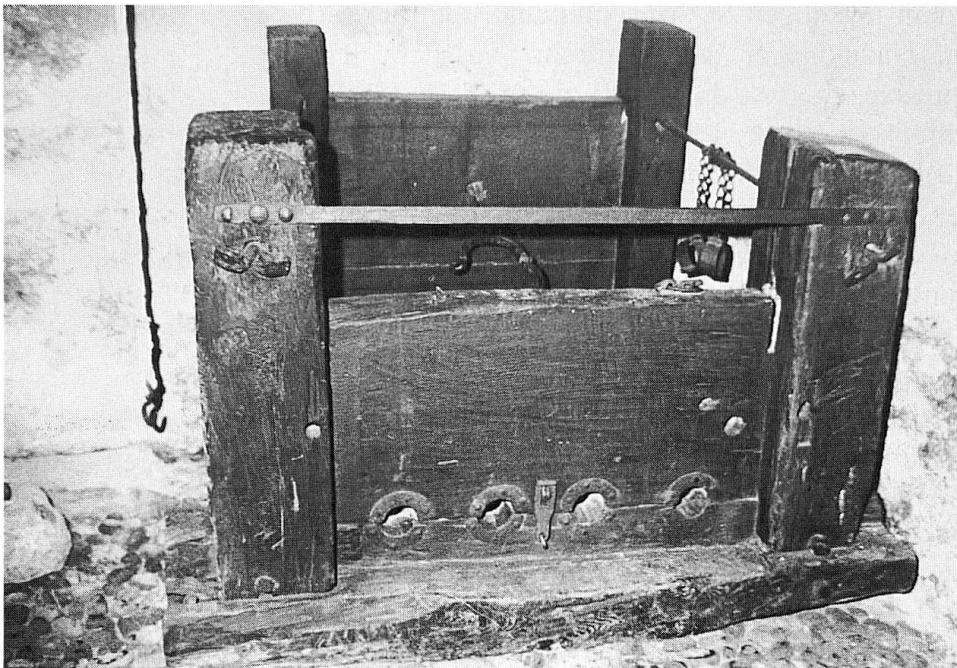
### **Ursachen der Ausgrenzung**

Der wichtigste und einleuchtendste Aspekt der Diffamierung hatte seinen Ursprung in vorchristlichen Opferritualen.<sup>13</sup> Die Todesstrafe war in der germanischen Rechtsauffassung gleichbedeutend mit einem Opfer an die Götter, um die gestörte kosmische Ordnung wieder herzustellen.<sup>14</sup> Vorchristliche Götter- und Dämonenglauben erweckten die Vorstellung, dass der Exekutor zwischen übernatürlicher Welt und gegenständlicher Welt eine Verbindung herstellte.<sup>15</sup> Er verkehrte somit unmittelbar mit der Gottheit und übernahm dadurch deren magisch-sakrales Prestige (Mana).<sup>16</sup> Eine Berührung war also gefährlich, gewissermassen tabu.<sup>17</sup> Der Tabugläubige wusste, dass es schädigende Folgen für ihn hätte, würde er das Tabu verletzen. Der Religionswechsel bewirkte die Kehrtwendung im Volksempfinden.<sup>18</sup> Das Hinrichtungszereemoniell wurde zwar beibehalten, der Opfergedanke und der kultische Charakter der Todesstrafe gingen aber verloren und somit auch das Mana.<sup>19</sup> Es blieb das Tabu. Eine Verkehrung des geweihten Images des Vollstreckers ins Infernalische konnte vorerst nur dadurch verzögert werden, dass im Frühmittelalter der Geschädigte die Strafe meist selbst vollzog, gestützt von seiner Sippe und getragen von der Sitte und Rechtsauffassung der Gemeinschaft.<sup>20</sup> Im Hochmittelalter vollzog der jüngste Ehemann, eine Schöffe oder Büttel, das Urteil. Der Sachsenspiegel transportierte den Büttel beispielsweise in die Rolle des Sühners, der durch die Tötung des Opfers Gottes Zorn milderte, also ein Gottesurteil vollbrachte.<sup>21</sup> Erst die Professionalisierung des Scharfrichters im Spätmittelalter liess das sakrale Prestige, das Mana, wie ein Kartenhaus zusammenbrechen und hinterliess das alte Tabu, das nur noch von Gegengefühlen und negativen Aspekten gespiesen wurde.<sup>22</sup> Für den spätmittelalterlichen Menschen war wohl in erster Linie die

tatsächliche rechtliche und soziale Stellung des Scharfrichters in der Gesellschaft massgebend.

### Ausgrenzungsmerkmale des Churer Scharfrichters

Von 1299 an hatte der Bischof die *Advocatia curiensis* inne. Er überliess die Gerichtsbarkeit für die Stadt einem Vogt,<sup>23</sup> der seinerseits in eigener Kompetenz den Scharfrichter einstellen konnte, wie 1410 aus den Ämterbüchern des Bistums Chur hervorgeht: «Item ein vogt sol och ain nachrichter haben, als von alter her kommen ist.»<sup>24</sup> 1489 wird die Blutgerichtsbarkeit im Zuge der Churer Emanzipationsbestrebungen an die Stadt übergeben. Der Scharfrichter wurde dadurch städtischer Beamter.<sup>25</sup> Er scheint aber nicht in erster Linie mit der Vollstreckung von Todesurteilen beschäftigt gewesen zu sein, sondern hauptsächlich mit Verstümmelungsstrafen und Folterung.<sup>26</sup> Dabei ist in den Kriminalakten jener Zeit ein «human touch» auszumachen, denn beinahe alle Straffälligen wurden zuerst zum Tod verurteilt und später mit weit mildereren Strafen bedacht. Anthoni Gallus von Stuell beispielsweise gestand 1580 nach der vorgeschriebenen Folter diverse Verbrechen. Sein Todesurteil wurde aufgehoben. Stattdessen musste ihn der Scharfrichter mit Rutenschlägen aus der Stadt treiben. Joachim Bäligs Hinrichtung wird 1584 umgewandelt. Er muss eine Stunde an den Pranger stehen. Danach folgen wieder die Rutenschläge. Oder Martha Hermann 1700: Statt auf die Richtstätte kommt sie an den Pranger. Dazu wird ihr das rechte Ohrläppchen abgeschnitten.<sup>27</sup>



Folterblock aus dem Churer Rathaus. An der Vorderseite Brett mit Öffnungen zum Einlegen der Füsse. An der Rückseite mit Leder eingefasste Halsfessel aus Eisen, mit Scharnier. (Objekt und Foto: Rätisches Museum, Chur)

Weil die Drei Bünde aufgrund bilateraler Verträge auch im Justizwesen immer enger zusammenarbeiten, drängte es sich auf, den Churer Scharfrichter zum Staatsbeamten zu erklären.<sup>28</sup> Viel änderte sich dadurch nicht. Der städtische Angestellte war schon vorher in die Nachbarschaft ausgeliehen worden.<sup>29</sup> Das Puschlav, das Bergell oder auch das Veltlin bemühten sich häufig um den Scharfrichter, damit dieser eine Tortur oder eine Hinrichtung vornehmen konnte.<sup>30</sup> Allzu häufig wurde der Scharfrichter allerdings nicht bestellt. Zu teuer waren Reise- und Arbeitsspesen. Andererseits hielten sich die Drei Bünde auch nur kurze Zeit zwei Scharfrichter.<sup>31</sup> Strafrechtspflege war nicht zuletzt eine Kostenfrage.

Diffamierung und Ablehnung bekam der Scharfrichter in den Drei Bünden besonders dann zu spüren, wenn er sich ausserhalb seines abgeschlossenen Kreises aufhielt. Die Obrigkeit versuchte den entrenchenden Tendenzen entgegenzuwirken. Sie stellte Verhaltensregeln sowohl für den Scharfrichter als auch für Wirte und Herbergenbesitzer auf, bei denen die Diffamierung in der Verweigerung von Unterbringung und Verköstigung des amtsreisenden Scharfrichters lag. Immer dann, wenn der Scharfrichter auf seine Umwelt angewiesen war, bot sich auch Gelegenheit zur Ausgrenzung. Das Scharfrichterpatent Gemeiner Drei Bünde auferlegte dem Scharfrichter, sich «standesgemäss gebühlich, geflissentlich, demüthig und bescheidenlich gegen jedermanniglich» zu verhalten.<sup>32</sup> Andererseits wurden die Restaurateure aufgefordert, den beruflich reisenden Scharfrichter zu beherbergen und ihn dabei finanziell nicht auszubeuten.<sup>33</sup>

Auf eine Weisung des Bundstages hin mussten die Wirte 1712 auslösen, wer den Scharfrichter zu beherbergen hatte.<sup>34</sup> In Chur entspann sich zwischen dem jeweiligen Scharfrichter und dem Gewerbe bemerkenswerterweise ein mässiger Warenverkehr. Aus dem Schuldenrodel der Stadt geht hervor, dass der Stadtknecht im 16. Jahrhundert für den Scharfrichter wiederholt Holz führte. Zudem sind kleinere Warenlieferungen wie Tuch und Zwilch oder Pfannen aufgeführt.<sup>35</sup> Diese Lieferungen deuten auf eine mögliche geringfügige Liberalisierung im Umgang mit dem Scharfrichter hin. Die Schwelle war vielleicht etwas tiefer, aber die entehrende Unberührbarkeit blieb bestehen.

### **Folgen der Marginalisierung: Nebengewerbe**

Der Scharfrichter übernahm auch in Chur als Folge seiner Randständigkeit verschiedene Nebengewerbe. Wichtigste Nebentätigkeit war die Medizin, die Quacksalberei. So widersprüchlich das im ersten Moment tönt, so einfach findet sich eine Erklärung für dieses Phänomen. Krankheiten galten in der Mittelalter-Medizin weniger als Störungen des körperlichen Organismus, denn als Folge von Einwirkungen göttlicher

oder dämonischer Kräfte.<sup>36</sup> Sein Tabu und sein heilmagisch-mystisches Prestige machten den Scharfrichter zum Arzt im Sinne des mediävalmedizinischen Aberglaubens.<sup>37</sup> Grosser Götterzorn verlangte wirksame Gegenmittel. So war der Scharfrichter Anlaufstelle für allerlei obskure Wünsche. Selbst Höherkastige gelangten, wie alle Hilfesuchenden heimlich, an den Paria.<sup>38</sup> Besonders Gegenstände rund um die Richtstätte waren gefragt, denn das Blut eines Gerichteten galt als besonders heilkräftig (bei Fallsucht), mit einer abgeschnittenen Diebeshand liess sich unbemerkt stehlen, mit dem Finger eines Gehenkten ging jeder Wunsch in Erfüllung, ein gebrauchter Galgenstrick nützte gegen Blitzschlag und Ungeziefer, Armesünderfett und Schädelmoos senkten das Fieber,<sup>39</sup> Menschenhaut heilte die Gicht.<sup>40</sup> Beliebt und benutzt wurden des weiteren die hausgemachten Aphrodisiaka und Zauberge tränke.

Dass sich Scharfrichter durch ihre Tätigkeit tatsächlich anatomische Kenntnisse aneignen konnten, ist wahrscheinlich. Nachdem sie an einem Tatverdächtigen die Tortur vorgenommen hatten, mussten sie ihn soweit wieder herrichten, dass er hingerichtet oder von neuem gefoltert werden konnte.<sup>41</sup> Wurde die nebenamtliche Tätigkeit des Scharfrichters allzu offensichtlich, sah sich die Stadt auf Druck rivalisierender Berufsgruppen gezwungen, einzuschreiten. Am 28. Juni 1692 verbot der Stadtrat dem Scharfrichter «auf klag der medicorum und balbierer» jede medizinische Tätigkeit und drohte mit Kündigung der Arbeitsstelle.<sup>42</sup> Am 17. September 1770 untersagte der Bundstag dem Scharfrichter, «in unserer Jurisdiction arzneyen auszugeben und jemanden in Kuhr zu nemmen.» 15 Jahre später wird ein ähnlich lautendes Verbot ausgesprochen.<sup>43</sup> Noch 1819 beklagte sich der Stadtarzt Dr. Paul Eblin, dass der Scharfrichter Büchel Lutzi geheimnisvolle Wunderkuren betreibe,<sup>44</sup> und der kleine Rat der Stadt Chur verlangte, dem Scharfrichter das «Medicinieren an Menschen, und alles Zauberspiel mit Entdeckung oder Wiederherbeischaffung gestohlener Sachen» zu untersagen.<sup>45</sup> Die Scherer und Chirurgen reagierten auf den Entzug ihrer wirtschaftlichen Grundlage, indem sie eine Interessengemeinschaft bildeten. Am 18. September 1696 gelangten sie mit dem Gesuch an den Stadtrat, ein chirurgisches Kollegium bilden zu können, welches Fachprüfungen abnehmen sollte.<sup>46</sup>

Über entehrende, unmittelbare aus der Ausgrenzung des Scharfrichters hervorgegangene Nebenämter, die das Leben in einer mittelalterlichen Stadt überhaupt erst möglich machten,<sup>47</sup> geben die Quellen ungenau Auskunft. Ein Hinweis auf die Wasenmeisterei (Kaltschlächtereie) findet sich im Zunftbuch für das 17. Jahrhundert. Dem Scharfrichter wurde für diese Tätigkeit das Städeligut<sup>48</sup> südöstlich von Chur überlassen.<sup>49</sup> Zeitlich übereinstimmend mit diesem Hinweis ist eine Notiz im Tischbuch des Churer Bürgermeisters. Er sandte den Scharfrichter am 3. Juli 1686 als Vieharzt auf die Alp und bezahlte ihn dafür.<sup>50</sup>

Seine veterinärmedizinischen Kenntnisse kamen wahrscheinlich etwa auf die selbe Weise zustande wie seine humanmedizinischen.

Möglicherweise war der Scharfrichter auch in Chur Zuhälter oder Bordellaufseher. Die Prostitution war in der Stadt im 15. Jahrhundert toleriert. 1471 bestand ein sogenanntes «offenes Frauenhaus».<sup>51</sup> Eine Verbindung zum Scharfrichter ergibt sich nur bei freier Interpretierung der Bezeichnung «üppigkeit», die im Haus des Nachrichters neben Essen und Trinken verboten wurde.

### **Ausschankverbot im Scharfrichterhaus**

Als städtischem Beamten stand dem Scharfrichter auch ein Haus zu.<sup>52</sup> Es befand sich in der heute wieder nach seinem prominentesten Bewohner benannten Scharfrichtergasse.<sup>53</sup> Das Scharfrichterhaus war im Verlaufe der Zeit immer wieder Gegenstand behördlicher Verfügungen. 1577 wurden Reparaturen an der Liegenschaft im Schuldenrodel aufgezeichnet. Die Kosten musste die Stadt tragen.<sup>54</sup> Im «Inventarium Werchzügs und Hausrats» wurde 1687 der Hausrat, den offenbar ebenfalls die Stadt stellte, aufgeführt.<sup>55</sup> Der Scharfrichter scheint auf den ersten Blick nicht dermassen unterprivilegiert gewesen zu sein. Sein Haus stand zwar in der Peripherie der Stadt, unmittelbar an der Mauer, aber nicht ausserhalb. Die topographische Isolation fand nicht statt. Die gesellschaftliche dafür umso folgenschwerer. 1539 erliess der Stadtrat eine Verordnung «wider die so in das nachrichters hauss gondt». Ursache zur Klage bot der «unverschambe wandel in des nachrichters hauss von essens oder trinkens oder üppigkeit und anrder dero gleichen sachen wegen.» Der Obrigkeit war es offenbar sehr ernst. Wer das Gesetz übertrat, wurde bestraft. Eine Nebenbeschäftigung des Scharfrichters als Weinhändler wurde schon in den Ansätzen erstickt. Die Behörde verbot, «by der mass weyn uss des nachrichters huss» zu holen. Dem Scharfrichter wurde mit Amtsverlust gedroht.<sup>56</sup> Nicht zur Kündigung, aber zu einer Busse kam es 1663 wegen «tanzen und mutwillen».<sup>57</sup>

Trotz dieser stadträtlichen, zwangsweisen Ausgrenzung des Scharfrichters aus dem städtischen Sozialverband fällt auf, dass er mit der Bevölkerung lose Kontakte pflegte. Ausserhalb seines tabuschweren Betätigungsfeldes als Folterer und Exekutor war er weniger gemieden und diffamiert. Es fällt zudem auf, dass zumindest im 16. Jahrhundert eine Berührung oder gemeinsames Saufen mit dem Scharfrichter ausserhalb seiner Arbeitszeit den Stadtbürger nicht entehrte.

### **Der delinquente Scharfrichter**

Es gab Scharfrichter, die vor ihrer beruflichen Laufbahn Straftäter waren. Ist auch der Umkehrschluss möglich? Wenn, dann bestimmt

nicht, weil sich nur «ein bestimmter Menschentypus» überhaupt für diesen Beruf eignete oder weil seine Tätigkeit zu einer «Steigerung des seelischen Verhärtungsprozesses»<sup>58</sup> führte. Von den Churer Amtsträgern hat sich einer als Delinquent besonders hervorgetan. Sein Beruf war dabei nur von zweitrangiger Bedeutung, auch wenn hier zwei kausale Linien zusammengefloßen zu sein scheinen. Der Prozess richtete sich gegen Mathäus Fuchs und seine Frau Anna Elisabeth Näher.<sup>59</sup> Fuchs und Näher (manchmal auch Neher, Nehr oder Naier) sind zwei Geschlechter, die in Chur als Scharfrichternamen ziemlich häufig erscheinen.<sup>60</sup> Der Scharfrichter beschuldigte also einen Meister Felix Jecklin, sich fünf Jahre früher mit seiner Frau eingelassen und sie mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt zu haben sowie der Vater des unehelichen Kindes einer Schweizerin namens Ursula (von Glarus) zu sein. Jecklin und Anna Elisabeth Näher bestritten es. Sie gibt an, ihre Aussage nur aus Angst vor ihrem Mann und dessen Geliebter Anna Widemann gemacht zu haben. Felix Jecklin wird freigesprochen, dem Scharfrichter und seiner Frau werden die Prozesskosten auferlegt. Der Fall Fuchs war aber damit noch lange nicht abgeschlossen. Nur ein knappes Jahr später kam er wieder mit dem Gesetz in Konflikt.<sup>61</sup> Diesmal lautete die Anklage gegen ihn, der bereits nicht mehr Scharfrichter war, aber mit seinem Nachfolger verschwägert, auf Gotteslästerung, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Verdacht auf Brandstiftung und Bigamie. Im letzten Punkt war Anna Widemann mitangeklagt. Fuchs sollte gemäss Urteil eine halbe Stunde an den Pranger gestellt und dann mit Rutenschlägen aus der Stadt getrieben und für immer aus den Drei Bünden verbannt werden. Beim Freistein hatte er Urfehde (= Verzicht auf Rache) zu schwören. Falls er rückfällig werden würde, wäre er vogelfrei. Auf seinen Kopf sollten dann 50 Taler ausgesetzt werden. Was oben beschrieben ist, trat auch hier ein: Die Strafe wurde reduziert. Pranger und Auspeitschung wurden ihm erlassen. Anna Widemann sollte für eine Stunde im Halseisen an den Pranger gestellt und dann lebenslänglich aus den Drei Bünden verbannt werden. Sie musste ebenfalls Urfehde schwören. Die Zeit am Pranger wurde im Gnadenurteil eine halbe Stunde nach unten korrigiert. Bei der Ausschaffung kam es zu Komplikationen. Zeugen berichteten, dass Fuchs compromittierende Schriften bei sich gehabt und sich ehrverletzend über Luzi Heim geäußert habe.

### **Wie wurde man Scharfrichter?**

Scharfrichter wurde man nicht, als Scharfrichter wurde man geboren oder allenfalls zwangsrekrutiert. Tochter oder Sohn des unehrlichen, diffamierten, Scharfrichters zu sein, bedeutete, keinen ehrlichen Beruf ergreifen zu können. Randständigkeit und Anrühigkeit wurde auf die nächste Generation vererbt. So erstaunt es nicht, dass die Söh-



ne häufig in die Fusstapfen ihrer Väter treten mussten. Ihren Beruf konnten sie nicht immer am selben Ort ausführen. Die Obrigkeit wollte verhindern, dass eine Scharfrichterfamilie in der Stadt zu bekannt würde oder sich ansässige Dynastien bildeten.<sup>62</sup> Der Zugezogene hatte somit noch das zusätzliche Handikap, ein Fremder zu bleiben, wodurch sich seine Ausgrenzung und seine Randständigkeit verstärkten.

Scharfrichter wurden weitergereicht oder anempfohlen, wie zum Beispiel Jakob Schuler, der 1581 dem Landvogt von Sargans von den Drei Bünden vorgeschlagen wurde,<sup>63</sup> oder in der gegenteiligen Richtung, als etwa der St. Galler Stadtrat den Churern 1742 Johann Jakob Neher empfahl.<sup>64</sup> Obwohl sich die Scharfrichter so über den ganzen deutschsprachigen Raum zerstreuten, war ihre Herkunft immer nachvollziehbar. Durch ihre Ausgrenzung blockiert, mussten sie untereinander oder allenfalls andere Randständige heiraten. Eine internationale Verschwägerung wie bei Adelsdynastien also. Und ein dankbares Objekt für die Genealogie. Zum Beispiel Jacob Christoph Neher. Geboren am 25. Juli 1695, war er um 1715 Scharfrichter in Chur. Er dient als Muster, wie ein Scharfrichter-Stammbaum Generation um Generation zurückverfolgt werden kann.<sup>65</sup>

Die Bewerbung um das Churer Scharfrichteramt wird sich in der Regel etwa so abgespielt haben, wie es aus den Verhandlungen des Bundstages 1760 hervorgeht:<sup>66</sup> Joseph Christian und Johann Georg Reichle, Söhne des damaligen Scharfrichters Anton Reichle aus Feldkirch, ersuchten den Bundstag, ihnen das Amt gnädigst anzuvertrauen. Der Vater sei wegen «Leibsindeposition» nicht mehr in der Lage, den Scharfrichterdienst auszuüben. Der Bundstag entsprach dem Gesuch und bestellte beide als Scharfrichter. In einem Bestellbrief wurde das gewünschte Verhalten und die Taxen, die sie verrechnen durften, genau festgelegt.

War nicht genug erbbelasteter Scharfrichternachwuchs vorhanden, musste die Justiz neue Kandidaten rekrutieren. Das geschah mit Vorliebe bei Bevölkerungsgruppen, die bereits am Rand der Gesellschaft oder schon ausserhalb standen: Juden, Fahrende, Schäfer oder Spielleute. Gelegentlich stieg auch ein Abdecker in der Hierarchie eine Stufe höher und wurde Meister.<sup>67</sup>

### **Das Tabu zerbricht**

Chur, November 1576. Auf dem Richtplatz hat sich viel Volk versammelt. Der Scharfrichter muss drei Personen enthaupten, aber er ist offensichtlich betrunken. Der erste Schlag trifft nur den Oberkörper. Das Publikum wird unruhig. Der Stadtrat fordert den Scharfrichter auf, die Exekution auf den nächsten Tag zu verschieben und seinen Rausch auszuschlafen. Er geht nicht darauf ein, «putzt»<sup>68</sup> auch beim zweiten

Opfer. Die Zuschauer stossen Drohungen aus. Als der Scharfrichter auch den Dritten abschlachtet, wird er von der Menge gesteinigt. Zufällig fand sich in der Menschenmenge einer, der die Leichen des Scharfrichters und der drei Hingemetzelten verscharrte. So berichtet uns der Chronist Ulrich Campell.<sup>69</sup> Was war vorgängig geschehen? Am 21. Oktober 1576 brannte es in der Stadt. Während des Martinimarktes wurden drei Landstreicher in einem Wirtshaus als mutmassliche Täter festgenommen. Der Verdacht erhärtete sich nicht, aber andere Delikte genügten, um sie zum Tode zu verurteilen. Das Gnadener Urteil lautete auf Tod durch Enthaupten. Das Ergebnis ist bekannt. Der wahre Täter wurde zwei Jahre später gefasst und auf das Rad, das Symbol für Sonne und Feuer, geflochten. Merkwürdig an dieser Sache ist, dass der Stadtrat die Steinigung nicht verhindert hatte. Artikel 98 der auch in Chur gültigen Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. schrieb vor, dass der Fronbote vor der Hinrichtung befehlen musste, den Scharfrichter auch bei einer misslungenen Exekution nicht zu bedrohen.<sup>70</sup> Der Grund, weshalb nicht eingegriffen wurde, ist in der Tabuisierung des Scharfrichters und der abergläubischen Vorstellungswelt des Volkes zu finden. Der Scharfrichter hatte durch den Akt des Abschlachtens sein magisch-sakrales Prestige, seine Kraft, verloren.<sup>71</sup> Er richtete nicht mehr zu Recht. Er war ein Mörder, der selbst umkommen musste, um das Gleichgewicht der Gerechtigkeit wieder herzustellen. Die Gottheit hatte das Opfer abgelehnt.<sup>72</sup> Die nervliche Belastung war für den Scharfrichter dementsprechend gross. Um das Lampenfieber und die Angst vor einer Missrichtung und deren Konsequenzen zu dämpfen, griff er zum Alkohol (in der Volksmeinung häufig «Zaubertrank»),<sup>73</sup> was das Risiko des Putzens wieder erhöhte. Ein Teufelskreis schloss sich.

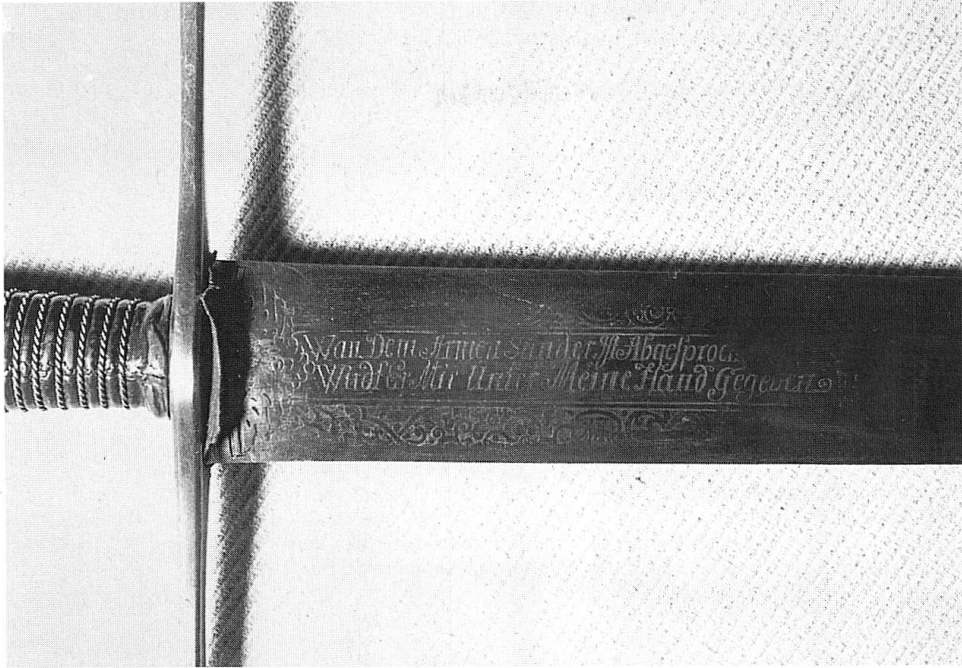
### **Symbole der Scharfrichterei**

Das wichtigste Werkzeug seiner Berufsausübung ist in symbolhafter wie in tatsächlicher Hinsicht das Schwert des Scharfrichters. Es scheint geradezu der Gradmesser seiner Tätigkeiten als Exekutor gewesen zu sein. In einem Rechtsstreit mit Jörg Scheppelen in Oettingen behauptete dessen Schwiegermutter 1673, dass er kein eigenes Schwert besässe. Scheppelen daraufhin: «Hab sein Prob bei Cur in Grawpinten getan, seie auch mit einem eigenen Schwert versehen, hab aber solches derzeit nicht bei Haus.»<sup>74</sup>

Kurz vor der Hinrichtung hatte das Schwert oft auch noch die Aufgabe eines Merkblattes für das Jenseits. Die eingravierten Schwertsprüche reflektierten entweder die Gottesfurcht des Scharfrichters, seine Funktion am Durchgangspunkt fremder Machtäusserung, oder seine Macht als letzte Instanz, als Diener der göttlichen Gerechtigkeit.<sup>75</sup> Ein Beispiel für die dritte Art der Botschaft ist das Churer Richt-



Steinigung des be-  
trunkenen Scharf-  
richters, Chur 1576,  
Aquarell in der Nach-  
richtensammlung des  
J.J. Wick (Wickiana).  
(Objekt und Foto:  
Zentralbibliothek  
Zürich, Graphische  
Sammlung)



**Churer Richtschwert**  
aus dem 16. Jahrhundert,  
mit Inschrift:  
«Wan Dem Armen  
Sünder Ist Abgespro-  
chen [sein Leben]  
Wirdt Er Mir Unter  
Meine Hand Gege-  
ben».  
(Objekt und Foto:  
Rätisches Museum  
Chur)

schwert (um 1550): «Wan dem armen Sünder ist abgesprochen [das Leben] wirdt Er mit unter meine Hand gegeben.»<sup>76</sup> Für den Waffenschmied war es mit keinem Risiko verbunden, ein Richtschwert herzustellen. Das Tabu wirkte erst nach Inbesitznahme und Gebrauch durch den Scharfrichter.<sup>77</sup>

Das andere Symbol der Machtausübung ist der rote Scharfrichtermantel als Zeichen des örtlich auszuführenden Blutbanns.<sup>78</sup> Er wurde dem Scharfrichter durch die Stadt bezahlt.<sup>79</sup>



**Scharfrichtermantel,**  
18. Jahrhundert,  
aus Ilanz.  
(Objekt und Foto:  
Rätisches Museum  
Chur)

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Danckert, Werner. Unehrlische Leute. Die verfeimten Berufe. Bern 1963. S. 10.
- <sup>2</sup> Keller, Albrecht. Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Bonn/Leipzig 1921. S. 8.
- <sup>3</sup> Irsigler, Franz u. Lassotta, Arnold. Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Aussenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. München 1989. S. 229.
- <sup>4</sup> Ebd.
- <sup>5</sup> Danckert, Unehrlische Leute, S. 17.
- <sup>6</sup> Angstmann, Else. Der Henker in der Volksmeinung. Bonn 1928. S. 79.
- <sup>7</sup> Schuhmann, Helmut. Der Scharfrichter. Seine Gestalt – seine Funktion. Kempten 1964. S. 1
- <sup>8</sup> Irsigler, Bettler und Gaukler, S. 12.
- <sup>9</sup> Danckert, Unehrlische Leute, S. 12.
- <sup>10</sup> Schuhmann, Scharfrichter, S. 163 f.
- <sup>11</sup> Koch, Tankred. Die Geschichte der Henker. Scharfrichter-Schicksale aus acht Jahrhunderten. Heidelberg 1988. S. 35.
- <sup>12</sup> Sommer, Peter. Scharfrichter von Bern. Bern 1969. S. 19.
- <sup>13</sup> Angstmann, Henker, S. 79. Danckert, Unehrlische Leute, S. 20. Irsigler, Bettler und Gaukler, S. 228.
- <sup>14</sup> Danckert, Unehrlische Leute, S. 45.
- <sup>15</sup> Angstmann, Henker, S. 90.
- <sup>16</sup> Definition von «Mana» (melanesisch): geheimnisvolles, magisch-sakrales Prestige: zentrale religiöse Grösse, die übernatürliche Macht bedingt.
- <sup>17</sup> Danckert, Unehrlische Leute, S. 25. Definition von «Tabu» (polynesisch): zeitweilige oder dauernde Heiligung eines mit magischer Kraft erfüllten Menschen oder Gegenstandes mit dem Verbot, ihn zu berühren.
- <sup>18</sup> Sommer, Scharfrichter, S. 16.
- <sup>19</sup> Angstmann, Henker, S. 76.
- <sup>20</sup> Keller, Scharfrichter, S. 21.
- <sup>21</sup> Irsigler, Bettler und Gaukler, S. 229.
- <sup>22</sup> Danckert, Unehrlische Leute, S. 45.
- <sup>23</sup> Bundi, Martin u. a. Geschichte der Stadt Chur. Chur 1986. Band 2. S. 113.
- <sup>24</sup> Muoth, Christian. Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts. In: JHGG 1897. S. 27.
- <sup>25</sup> Pieth, Friedrich. Das Scharfrichterpatent Gemeiner Drei Bünde vom Dezember 1760. In: BM 1957. S. 65.
- <sup>26</sup> Stadtarchiv Chur. A II/2 5–7, 77, 99, 141, 154, 166, 171. Kriminalakten 1580–1717.
- <sup>27</sup> Ebd.
- <sup>28</sup> Pieth, Bündnergeschichte, S. 246.
- <sup>29</sup> Schmid, Martin. Die Geschichte des Bündner Scharfrichters. In: BM 1915. S. 413.
- <sup>30</sup> Staatsarchiv Graubünden. Landesakten der Drei Bünde 1663–1764 und Staatsarchiv Graubünden. 144/89, 155/134, 155/211, 230/40. Tscharner-Archiv 1640–1795.
- <sup>31</sup> Sprecher, Johann Andreas von. Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Chur (3., überarbeitete) 1976. S. 308.
- <sup>32</sup> Pieth, Scharfrichterpatent, S. 66.
- <sup>33</sup> Ebd.
- <sup>34</sup> Pieth, Bündnergeschichte, S. 247.
- <sup>35</sup> Stadtarchiv Chur. A III/F 36 4, 5, 8, 9, 15. Schuldenrodel 1578–1608.
- <sup>36</sup> Schuhmann, Scharfrichter, S. 215.
- <sup>37</sup> Angstmann, Henker, S. 91.
- <sup>38</sup> Schuhmann, Scharfrichter, S. 215.
- <sup>39</sup> Sommer, Scharfrichter, S. 86.
- <sup>40</sup> Danckert, Unehrlische Leute, S. 43.
- <sup>41</sup> Angstmann, Henker, S. 91.
- <sup>42</sup> Hemmi-Bezzola, J. Ärzte, Chirurgen und Scherer in der Pfisterzunft zu Chur im 16. bis 18. Jahrhundert. Samedan o.J., S. 16.
- <sup>43</sup> Ebd., S. 17.
- <sup>44</sup> Ebd., S. 18.
- <sup>45</sup> Schmid, Scharfrichter, S. 118.
- <sup>46</sup> Hemmi-Bezzola, Ärzte, Chirurgen und Scherer, S. 18.
- <sup>47</sup> Koch, Henker, S. 17.
- <sup>48</sup> Schorta, Andrea. Das Landschaftsbild von Chur im 14. Jahrhundert. Eine Furnamenstudie. Genf/Zürich 1942. S. 97 und Übersichtsplan im Anhang.
- <sup>49</sup> Schmid, Scharfrichter, S. 416.
- <sup>50</sup> Hemmi-Bezzola, Ärzte, Chirurgen und Scherer, S. 16.
- <sup>51</sup> Bundi, Geschichte der Stadt Chur, S. 231.
- <sup>52</sup> Pieth, Scharfrichterpatent, S. 65.
- <sup>53</sup> Verzeichnet im J.-J.-Hemmi-Plan von 1826. Der Plan ist zum Beispiel im Stadtarchiv Chur einzusehen.
- <sup>54</sup> Schmid, Scharfrichter, S. 415.
- <sup>55</sup> Stadtarchiv Chur. AB III/F 43. 1. Schuldenrodel 1687.
- <sup>56</sup> Bundi, Geschichte der Stadt Chur, S. 234.

- <sup>57</sup> Schmid, Scharfrichter, S. 417.
- <sup>58</sup> Schuhmann, Scharfrichter, S. 220.
- <sup>59</sup> Stadtarchiv Chur. A II/2. 163. Kriminalakten 26.10.1715–14.2.1716.
- <sup>60</sup> Glenzdorf, Johann u. Treichel, Fritz. Henker, Schinder und arme Sünder. 2 Bde. Bad Münster am Deister 1970. Bd. 2. S. 9, 345.
- <sup>61</sup> Stadtarchiv Chur. A II/2. 177. Kriminalakten 18.3.1717–9.4.1717.
- <sup>62</sup> Irsigler, Bettler und Gaukler, S. 277.
- <sup>63</sup> Staatsarchiv Graubünden. Landesakten der Drei Bünde. 24. Januar 1581.
- <sup>64</sup> Staatsarchiv Graubünden. Landesakten der Drei Bünde. 1. September 1742.
- <sup>65</sup> Für die genaue Zeit siehe Glenzdorf, Henker, 2. Bd., S. 8.
- <sup>66</sup> Pieth, Scharfrichterpatent, S. 65f.
- <sup>67</sup> Danckert, Unehrlische Leute, S. 37 und Koch, Henker, S. 34.
- <sup>68</sup> Ausdruck des Scharfrichter-Soziolektes für «missrichten, daneben schlagen».
- <sup>69</sup> Campell, Ulrich. Zwei Bücher rätischer Geschichte. Hg. Conradin von Mohr. Chur 1851. S. 524f.
- <sup>70</sup> Danckert, Unehrlische Leute, S. 30.
- <sup>71</sup> Irsigler, Bettler und Gaukler, S. 247.
- <sup>72</sup> Danckert, Unehrlische Leute, S. 30.
- <sup>73</sup> Angstmann, Henker, S. 109.
- <sup>74</sup> Schuhmann, Scharfrichter, S. 56.
- <sup>75</sup> Ebd., S. 205.
- <sup>76</sup> Inventarkartei des Rätischen Museums Chur. Nr. H 1971. 480. Churer Richtschwert. Mitte 16. Jahrhundert. Herstellungsort vermutlich in Süddeutschland. 111 cm lang. Breite, kolbenförmige Hiebklänge mit breitem Ort, im hintern Drittel geätzter Rankendekor mit Inschrift. Auf der anderen Seite Inschrift: «Richtschwert von Chur». Schlichte waagrechte Parierstange, lederüberzogene Holzhize mit weiter gedrehter Kupferdrahtwicklung. Starker ovaler und leicht facettierter Knauf mit Vernietknäufen. Der Waffe zugehörige Scheide mit eisernen Mund- und Ortblechen samt breitem Gürtel.
- <sup>77</sup> Irsigler, Bettler und Gaukler, S. 238.
- <sup>78</sup> Textilkartei des Rätischen Museums Chur. Nr. XV 1. Scharfrichtermantel. 18. Jahrhundert. Herkunftsort: Ilanz. Länge 120 cm, Breite 240 cm. Rote Seide (nur noch Farbspuren), mehrheitlich grau. Leinengefüttert. Bordüre mit Seide- und Silbergarnitur. Am Rücken mit zwei bunten Seidenquasten. Eine Applikation «G J»: Pailletten Silber und Seide auf schwarzem Samt.
- <sup>79</sup> Pieth, Scharfrichterpatent, S. 65.

Peter Röthlisberger, Narzissenstrasse 8, 8006 Zürich

Adresse des Autors